

Preisübersicht

	Preise ab 01.07.2021	Preise ab 01.01.2022
Leistungspreis netto	62,58 EUR/kW/Jahr	63,53 EUR/kW/Jahr
Leistungspreis brutto	74,47 EUR/kW/Jahr	75,60 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Wärme netto	50,51 EUR/MWh	63,30 EUR/MWh
Arbeitspreis Wärme brutto	60,11 EUR/MWh	75,33 EUR/MWh
Arbeitspreis CO ₂ netto	5,89 EUR/MWh	7,07 EUR/MWh
Arbeitspreis CO₂ brutto	7,01 EUR/MWh	8,41 EUR/MWh

Bruttopreisangaben inkl. 19% Mehrwertsteuer.

Preisanpassungsregelungen

1. Preisdefinition

1.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist von der bestellten und durch SWO bereitzuhaltenden Wärmeleistung in Kilowatt [kW] nach Ziffer 1.2 des Fernwärmeversorgungsvertrages abhängig. **Der Leistungspreis wird jährlich angepasst.** Er ist verbrauchsunabhängig zu zahlen

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist pro gelieferter Megawattstunde [MWh] Wärme zu zahlen und besteht aus den zwei Preiskomponenten Arbeitspreis Wärme und Arbeitspreis CO₂.

Der Arbeitspreis Wärme (AP1) ist verbrauchsabhängig und **wird halbjährlich angepasst.**

Der Arbeitspreis CO₂ (AP2) ist ein Emissionspreis zur Berücksichtigung der Mehrkosten auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und wird erstmals ab dem 01.01.2021 erhoben.

Der Arbeitspreis CO₂ ist verbrauchsabhängig und **wird jährlich angepasst.**

2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes. Sie beträgt derzeit 19%. Sollte sich die gesetzliche Mehrwertsteuer im Abrechnungszeitraum ändern, werden diese Änderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

3. Preisänderungen

Leistungspreis und Arbeitspreis ändern sich entsprechend der nachstehenden Formeln:

3.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst:**

$$LP = LP_0 \cdot \left(a \cdot \frac{I_1}{I_0} + b \cdot \frac{L_1}{L_0} \right)$$

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
stadtwerke-oranienburg.de

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis Wärme (AP1) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP1 = AP1_0 \cdot \left(x \cdot \frac{E_1}{E_0} + y \cdot \frac{W_1}{W_0} \right)$$

Der Arbeitspreis CO₂ (AP2) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP2 = AP2_0 \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Darin bedeuten ab dem 01.01.2021:

LP neuer Leistungspreis in EUR/kW/a

LP₀ Basisleistungspreis in EUR

bezogen auf den Leistungspreis netto vom 01.01.2013 in Höhe von 53,00 EUR/kW/a.

a Faktor für den Fixkostenanteil zurzeit 0,30

b Faktor für den Lohnkostenanteil zurzeit 0,70

I₁ neuer Investitionsgüterindex

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monate November bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Oktober des Vorjahres des Investitionsgüterindex vom statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2 „Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“).

I₀ Basisinvestitionsgüterindex in Höhe von 98,10

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate November bis Dezember des Jahres 2011 und der Monate Januar bis Oktober des Jahres 2012, des Investitionsgüterindex vom statistischen Bundesamtes, Basisbezug Jahr 2015 (Fachserie 17 Reihe 2 „Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“).

L₁ neuer Lohnindex

Maßgebend ist jeweils der Tarifvertrag für Versorgungsunternehmen (TV-V), Ecklohngruppe 5, Stufe 1 zum Zeitpunkt der Änderung des Leistungspreises.

L₀ Basislohnindex

Basislohn nach dem Tarifstand vom 01.03.2012. Dieser beträgt 2.271,92 EUR pro Monat in der Ecklohngruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsunternehmen (TV-V).

AP₁ neuer Arbeitspreis Wärme in EUR/MWh

AP₁₀ Basisarbeitspreis Wärme in EUR

bezogen auf den Arbeitspreis Wärme netto vom 01.01.2013 in Höhe von 70,00 EUR/MWh.

x Faktor für den Kostenanteil zurzeit 0,80

y Faktor für den Wärmemarktanteil zurzeit 0,20

E₁ Neuer Preisindex Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 „Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 640 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

E₀ Basis Preisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ in Höhe von 111,70

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate Mai bis Oktober des Jahres 2012, Basisbezug Jahr 2015 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 „Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 640 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

W₁ Neuer Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ der Monate November bis Dezember des vorgehenden Kalenderjahres, und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“).

W₀ Basis Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex in Höhe von 104,0

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate Mai bis Oktober des Jahres 2012, Basisbezug Jahr 2015 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“).

AP2 neuer Arbeitspreis CO₂ in EUR/MWh

AP₀ Basisarbeitspreis CO₂ in EUR

bezogen auf den Arbeitspreis CO₂ netto vom 01.01.2021 in Höhe von 5,89 EUR/MWh.

nEP Nationaler Emissionspreis in EUR/t

Maßgebend ist der für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltende nationale Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020).

nEP₀ Basiswert Nationaler Emissionspreis in Höhe von 25 EUR/t

bezogen auf den nationalen Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird die SWO dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen Börsenpreis zur Ermittlung des Nationalen Emissionspreises. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO₂ erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender Nationaler Emissionspreis für das jeweilige Kalenderjahr.

4. Verzugskosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

4.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung 4,00 EUR brutto.

4.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen werden gemäß §§ 288, 247 BGB berechnet.